

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan 337/1
- Bezirkssportanlage Grefrath -

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 28.03.1996 Es gilt die BauNVO 1990

Gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 20 u. 25a Baugesetzbuch (BauGB) sind zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft

1. innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Festplatz und Sportplatz zehn Einzelbäume in Form von großkronigen Laubbäumen der Arten Eiche, Bergahorn, Linde, Esche, Hainbuche, Feldahorn, Eberesche oder alternativ landschaftstypische Obstbäume als Hochstämme mit mindestens 18 cm Stammumfang - gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden - und
2. innerhalb der festgesetzten Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - je 200 qm Fläche ein Baum I. Ordnung als Hochstamm mit mindestens 18 cm Stammumfang - gemessen in 1 m Höhe über Erdboden - der Arten Rotbuche, Eiche oder Esche,
 - je 150 qm Fläche ein Baum II. Ordnung als Heister von 1,6 - 1,8 m Höhe der Arten Eberesche, Feldahorn, Hainbuche oder Wildobst wie Holzapfel und Holzbirne sowie
 - je 2 qm Fläche mindestens ein Strauch als Landschaftsgehölz der Arten Hasel, Weißdorn, Hartriegel, Hundsrose oder Schlehe

zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten sowie

3. der innerhalb der unter 2. bezeichneten Flächen entstehende Krautsaum gegenüber den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu extensivieren und durch eine jährliche Mahd im Spätherbst von Gehölzwuchs freizuhalten